

**+++ Newsletter-Aktuell +++ Examens-Tipps 2005-II**

Anbei einer Übersicht über die interessantesten zivilrechtlichen Entscheidungen der letzten Monate, die man jederzeit in einer Examensklausur verwerten könnte.

**Arbeitsrecht**

**BAG Life & Law 2004, 671 ff. = NZA 2004, 727 ff. = ZIP 2004, 1277**

- ⇒ Vertragsstrafe im Formulararbeitsvertrag verstößt nicht gegen § 309 Nr. 6 BGB
- ⇒ **HEMMER/WÜST Arbeitsrecht, Rn. 409b**

**BAG NZA 2005, 465 ff.**

- ⇒ Änderungsvorbehalt im Formulararbeitsvertrag verstößt ohne konkrete Angabe von Widerrufsgründen gegen § 308 Nr.4 BGB
- ⇒ zur Zulässigkeit einer ergänzenden Vertragsauslegung bei Altverträgen zur Vermeidung einer unzulässigen Rückwirkung der Modernisierung des Schuldrechts

**BAG Life & Law 2005, Heft 5, 303 ff. = NZA 2004, 719 ff. = NJW 2004, 3138 ff.**

- ⇒ Zur Zulässigkeit der befristeten Erhöhung der regelmäßigen Arbeitszeit
- ⇒ Das TzBfG gilt nicht, aber dennoch Schutz vor Umgehung des Änderungskündigungsschutzes

**BAG Life & Law 2005, Heft 5, 303 ff. = NZA 2004, 1275 ff.**

- ⇒ Die mündliche Vereinbarung eines befristeten Weiterbeschäftigungsverhältnisses während des Kündigungsschutzprozesses führt zum unbefristeten Arbeitsvertrag (Eigentor des „Arbeitgebers“ ⇒ § 14 IV i.V.m. § 16 TzBfG!)

**BAG Life & Law 2004, Heft 8, 527 ff. = NZA 2004, 597 ff.**

- ⇒ Widerruf eines Aufhebungsvertrages eines Arbeitsvertrages gem. § 312 I Nr. 1 BGB ist nicht möglich; zur Anfechtung nach § 123 BGB wegen widerrechtlicher Drohung
- ⇒ **HEMMER/WÜST Arbeitsrecht, Rn. 353 ff.; = Hemmer-Klausurenkurs, Klausur Nr. 1190**

**BAG NZA 2005, 575 ff. = Hemmer-Klausurenkurs, Klausur Nr. 1190**

- ⇒ Formunwirksamkeit einer mündlichen Befristung wird auch nicht durch nachträgliche schriftliche Fixierung geheilt; insbesondere § 141 BGB ist nicht anwendbar

## Materielles Zivilrecht

### Der Anwendungsbereich von § 284 BGB

***Bsp. (Stadthallenfall):***

*Partei mietet Halle für Wahlwerbeveranstaltung. Zu diesem Zwecke werden im Vorfeld der Veranstaltung Werbeartikel verteilt. Kosten: 1.000 €. Die Stadt verweigert die Zurverfügungstellung der Halle zu Unrecht. Daraus resultiert für die Partei ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gem. § 283 BGB.*

**Problem:**

Hier wird der Gläubiger so gestellt, wie er bei ordnungsgemäßer Erfüllung gestanden hätte. Dann aber wären die Kosten für Werbung auch angefallen. Positives Interesse demnach (-). Frage: Anwendbarkeit der Rentabilitätsvermutung? (dazu gleich): (-), da keine erwerbswirtschaftlichen Aufwendungen. Vor Einfügung des § 284 BGB konnte in diesen Fällen kein Aufwendungsersatz verlangt werden. Jetzt kann die Partei auf diese Anspruchsgrundlage ausweichen. Ersatz damit (+).

**Zur Vertiefung:     Fall 9 SchuldR-AT**

***Abwandlung: Die Stadthalle wird für eine kommerzielle Veranstaltung angemietet. Wiederum werden im Vorfeld Aufwendungen getätigt, diesmal im Hinblick auf den kommerziellen Zweck.***

⇒ **§ 283 BGB? (+)**, da die Rentabilitätsvermutung greift. Nach dieser wird vermutet, dass die Aufwendungen im Rahmen der Einnahmen zumindest derart aufgefangen worden wären, dass die Veranstaltung ohne Verlust ausgegangen wäre. Es wird also vermutet, dass die Aufwendungen rentabel gewesen wären. Kann der Schuldner nicht das Gegenteil beweisen, ist der Anspruch auf SE statt der Leistung gegeben.

⇒ **§ 284 BGB?**

Alternativ kann der Gläubiger Ersatz seiner Aufwendungen verlangen. Frage? Gilt die Vorschrift überhaupt für sog. erwerbswirtschaftliche Aufwendungen? Nach h.M. ja. Es entsprach zwar der Intention des Gesetzgebers, eine Regelung zu schaffen für ideelle Aufwendungen (s.o.), da die Rentabilitätsvermutung mangels Gewinnerzielungsabsicht in diesen Fällen nicht greift. Gleichwohl differenziert der Wortlaut nicht nach der Art der Aufwendungen. Es besteht in solchen Fällen Anspruchskonkurrenz. So hat das OLG Stuttgart entschieden, vgl. Life and Law 2005, Heft 1 S.1 ff. Diese Entscheidung hat der BGH vor ein paar Wochen bestätigt (noch unveröffentlicht).

Vgl. dazu auch und zur Reichweite der Rentabilitätsvermutung LG Bochum, NJW 2004, 74 ff. bzw. Lorenz, NJW 2004, 26 ff.

§ 284 BGB ist eine absolut examensrelevante Vorschrift!!!

**BGH NJW 2005, 1039 ff. = OLG Stuttgart Life & Law 2004, 723 ff. ⇒ sehr wichtig !!!**

⇒ **Agenturgeschäfte im Zusammenhang mit einer „Inzahlung-Gabe“**

Lange Zeit traten die Kfz-Händler nur als Vermittler hinsichtlich des in Zahlung zu gebenden Kfz zwischen dem Käufer und dem Käufer dieses (alten) Kfz auf, um zu vermeiden, dass hinsichtlich des Verkaufes des Alt-Kfz der volle Kaufpreis der Umsatzsteuer nach § 3 I UStG unterliegt (sog. „**Agenturmodell**“).

Allerdings hat der Gesetzgeber am 01.07.1990 die Differenzbesteuerung gem. § 25a UStG eingeführt, wonach hinsichtlich des erworbenen und wieder veräußerten Altwagens nur noch die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis umsatzsteuerpflichtig ist. Dadurch wurde gesetzlich der Zustand eingeführt, der durch das Agentur-Modell herbeigeführt werden sollte. Das Agentur-Modell hatte damit zwischenzeitlich seinen Zweck verloren.

Schon jetzt ist aber zu erkennen, dass das Agenturmodell wegen der strengen Haftung beim Verkauf eines Unternehmers (Autohändler) an einen Verbraucher (sog. „Verbrauchsgüterkauf“, vgl. § 474 ff.) zumindest bei den von einem Verbraucher in Zahlung gegebenen Wagen eine Renaissance erfährt.

Da der Verkäufer dann der Verbraucher und nicht der Händler ist, sind die Mängelrechte bei „Gebrauchten“ in weitem Umfang abdingbar. Dies wäre wegen § 475 I S.1 BGB nicht der Fall, wenn der Händler den in Zahlung gegebenen Wagen im eigenen Namen in seiner Eigenschaft als Unternehmer verkauft.

Strittig ist in diesen Fällen, ob eine unzulässige Umgehung der Verbrauchsgüterkaufvorschriften vorliegt, § 475 I S.2 BGB)<sup>1</sup>.

In der Diskussion um die Neufassung des Kaufrechts im Zuge der Schuldrechtsmodernisierung ist für den Gebrauchtwagenhandel auf das Agenturgeschäft und die Gefahr einer Umgehung des angestrebten verstärkten Verbraucherschutzes hingewiesen worden<sup>2</sup>. Der in diesem Zusammenhang erhobenen Forderung, die Möglichkeit einer Umgehung der strengen Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs durch ein Ausweichen auf Agenturgeschäfte von vornherein zu verhindern, ist der Gesetzgeber nicht gefolgt.

Das lässt nur den Schluss zu, dass Agenturgeschäfte auch im Bereich des gewerblichen Handels mit gebrauchten Sachen Privater jedenfalls **nicht generell als Umgehungs-geschäfte** im Sinne des § 475 I S.2 BGB angesehen werden können<sup>3</sup>.

Nach einer im Schrifttum überwiegend vertretenen Auffassung kann jedoch im Einzelfall eine Umgehung des für den Verbrauchsgüterkauf bezweckten Verbraucherschutzes anzunehmen sein, wenn das Agenturgeschäft missbräuchlich dazu eingesetzt wird, ein in Wahrheit vorliegendes Eigengeschäft des Unternehmers zu verschleiern<sup>4</sup>.

Entscheidende Bedeutung kommt hierbei auch der Frage zu, wie bei wirtschaftlicher Betrachtung die Chancen und Risiken des Gebrauchtwagenverkaufs zwischen dem bisherigen Eigentümer des Fahrzeugs und dem Fahrzeughändler verteilt sind.

1 HEMMER/WÜST **Schuldrecht II, Rn. 461**

2 REINKING, DAR 2001, 8 [10]

3 REINKING/EGGERT, Der Autokauf, 8. Aufl., Rn. 976

4 MÜLLER, NJW 2003, 1975 [1978 f.]; BAMBERGER/ROTH/FAUST, § 474 Rn. 7; MüKo, § 474 Rn. 19 und § 475 Rn. 30; REINICKE/TIEDTKE, Kaufrecht, Rn. 758

Hat der Händler den „Gebrauchten“, den er „**im Kundenauftrag**“ weiterveräußert, in Zahlung genommen und dem Eigentümer des Fahrzeugs einen bestimmten Mindestverkaufspreis für das Altfahrzeug garantiert und den entsprechenden Teil des Kaufpreises für den „Neuen“ gestundet hat, so gilt folgendes:

Bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist in diesem Fällen von einem Ankauf des Altfahrzeugs durch den Händler und nicht von einer Ersetzungsbefugnis auszugehen.

Das hat zur Folge, dass er beim Weiterverkauf des Gebrauchtwagens als dessen Verkäufer anzusehen ist und das gleichwohl gewählte Agenturgeschäft nach § 475 I S.2 BGB keine Anerkennung finden kann.

Hat dagegen der Neuwagenkäufer das Risiko des Weiterverkaufs seines bisherigen Fahrzeugs zu tragen, so ist das Agenturgeschäft auch bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu akzeptieren; ein Umgehungstatbestand ist dann nicht anzunehmen.

Der BGH hat diese Frage in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (OLG Stuttgart<sup>5</sup>) dahingehend entschieden, dass die Gebrauchtwagenagentur nicht generell verboten werden könne<sup>6</sup>.

Nur in Missbrauchsfällen läge eine unzulässige Umgehung vor. Dies sei aber erst dann der Fall, wenn der Händler dem in Zahlung gebenden Verbraucher einen Mindestpreis garantiere und so das wirtschaftliche Risiko der Inzahlungnahme übernommen habe.

Nach einer M.M. stellen Agenturverträge generell eine unzulässige Umgehung i.S.d. § 475 I S.2 BGB dar. Zulässig sollen Agenturgeschäfte nur dann sein, wenn der Agent kein unternehmerischer Verkäufer von Gebrauchtwagen sei. Als Beispiel werden die Gebrauchtwagenmärkte am Wochenende genannt, bei denen ein Geschäftsmann sein Gelände als Stellplatz für Verkäufer vermietet. Selbst wenn der Vermieter ein Unternehmer ist, ist dies unschädlich, da er kein unternehmerischer Verkäufer sei.<sup>7</sup>

Dieser nur vereinzelt vertretenen Ansicht hat der BGH nun völlig zu Recht eine Absage erteilt. Im Gegenteil. Es wäre sogar überzeugend, ein Umgehung in solchen Drei-Personen-Verhältnissen stets zu verneinen und eine Haftung des Verkäufers aus c.i.c über §§ 280 I, 311 III S.2 BGB zu begründen<sup>8</sup>.

### **Literatur-Hinweise:**

• **KATZENMEIER, Agenturgeschäfte im Gebrauchtwagenhandel, in NJW 2004, 2632 f.** ⇒ lesenswert und „angenehm“ kurz (2 Seiten)

• **MAULTZSCH, ZGS 2005, Heft 5, 175 ff. (sehr gut !)** ⇒ er verneint (zu Recht) generell das Vorliegen eines Umgehungsgeschäfts i.S.d. § 475 I S.2

• **HOFMANN, JuS 2005, Heft 1, 8 ff. (kaum überzeugend, widersprüchlich, nicht lesenswert!)**

⇒ er möchte noch großzügiger das Vorliegen eines Umgehungsgeschäfts i.S.d. § 475 I S.2 bejahen

---

5 **Life & Law 2004, 723 ff.** = NJW 2004, 2169 f.

6 BGH NJW 2005, 1039 ff.

7 Hofmann in JuS 2005, 8 [11]

8 So überzeugend Katzenmeier, Agenturgeschäfte im Gebrauchtwagenhandel, NJW 2004, 2632 ff.

**Wann ist eine „Aliud-Lieferung“ als Mangel i.S.d. § 434 III BGB anzusehen?  
Kann ein wertvolleres „Aliud“ kondiziert werden?**

**⇒ das wurde z.B. im Bayerischen Staatsexamen noch nie geprüft !!!**

**Fundstellen: HEMMER/WÜST Schuldrecht II, Rn. 132 ff.  
TIEDTKE/SCHMIDT in JZ 2004, 1092 ff. (= Heft 22)**

In diesem Zusammenhang kann auch die **Zuweniglieferung** relevant werden.

Liefert der Verkäufer eine zu geringe Menge, wird auch dies einem Sachmangel gleichgestellt, § 434 III Alt.2 BGB. Diese Gleichstellung greift aber nur dann, wenn mit der Lieferung ersichtlich der gesamte Vertrag erfüllt werden sollte. Liefert der Verkäufer indes „offen“ zu wenig, und weist der Käufer diese Teillieferung nicht gem. § 266 BGB zurück, besteht bzgl. der Restmenge der originäre Erfüllungsanspruch aus § 433 I S.1 BGB fort.

Setzt der Käufer dann dem Verkäufer fruchtlos eine Frist zur Nacherfüllung, kann er Schadensersatz statt der ganzen (!) Leistung gem. § 281 I S.2 BGB nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Das wird etwa bei der Lieferung von zu wenig Wein einer Sorte dann bejaht, wenn der Wein für ein Bankett vorgesehen war, und der Käufer unbedingt eine einheitliche Sorte benötigt.

Handelt es sich um eine **verdeckte** Teillieferung, kann der Käufer gem. § 437 Nr.1, 439 Nachlieferung verlangen. Setzt er diesbezüglich wiederum eine Frist, die fruchtlos abläuft, kann er nach dem Gesetzeswortlaut gem. § 437 Nr.3, 281 I S.3 BGB Schadensersatz statt der ganzen Leistung bereits dann verlangen, wenn die Pflichtverletzung erheblich ist. Die Voraussetzungen dafür sind geringer als für den Interessenwegfall.

Da es aber unbillig wäre, im einen Fall nur unter strengeren Voraussetzungen Schadensersatz statt der ganzen Leistung verlangen zu können, als im anderen Fall, ist nach überzeugender Ansicht trotz der Gleichstellung in § 434 III die Zuweniglieferung wiederum wie eine Teilleistung zu behandeln, sobald man über die Verweisung des § 437 BGB in die Vorschriften des Allgemeinen Schuldrechts gelangt.

Gleiches gilt für den Rücktritt, vgl. § 323 V S.1 bzw. S.2 BGB.

### **Reichweite des Beschaffenheitsbegriffs gem. § 434 I S.1 BGB**

Im Zusammenhang mit dem Konkurrenzverhältnis des Mängelrechts zur cic stellt sich die Frage, ob auch mittelbare Beziehungen einer Sache zu ihrer Umwelt zum Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung gemacht werden können.

Dies ist deshalb relevant, weil bei Vorliegen eines Mangels eine Haftung aus cic entfällt, soweit sich die vorvertragliche Pflichtverletzung auf die Mangelhaftigkeit bezieht (nur bei Arglist bleibt cic anwendbar, str.).

Je weiter man den Mangelbegriff ausdehnt, desto häufiger wird die cic in diesem Zusammenhang verdrängt. Dies kann deshalb von Bedeutung sein, weil die cic auf das negative Interesse gerichtet ist, ohne auf das positive Interesse beschränkt zu sein.

Die Anwendung kann also für den Käufer von Vorteil sein. Nach h.M. entspricht es jedoch der Systematik des § 434 I BGB sowie der Intention des Gesetzgebers, die Möglichkeiten einer Beschaffenheitsvereinbarung nicht zu beschränken und dies den Parteien zu überlassen, wie die Sache zu beschaffen sein hat.

**Zur Vertiefung: Fälle 1 und 2 SchuldR-BT**

### **Anwendungsbereich des § 476 BGB**

#### **Vertiefungshinweis:**

**HEMMER/WÜST**, Schuldrecht II (4. Auflage), Rn. 466 ff.

Dort werden zwei BGH-Entscheidungen zu dieser Vorschrift besprochen:

Life and Law 2004, 645 ff. und Life and Law 2005, 88 ff.

## Zivilprozessrecht

### BGH Life & Law 2004, 300 ff. = NJW 2004, 1243 f.

Mit einem der schwierigsten und daher auch examensrelevanten Problematik im Zusammenhang mit der Teilklage hat sich nun auch der BGH zu befassen gehabt. Es ging um die Zulässigkeit einer offenen Schmerzensgeldteilklage sowie um Fragen der Rechtskraft und Verjährung

**Beispiel:** *Der A nimmt den B wegen gravierender Verletzung auf Zahlung von Schmerzensgeld in Anspruch. Es besteht die Gefahr, dass es bei A zu erneuten Operationen bis hin zu einer Schulterprothese kommen könnte.*

**A klagt deshalb zunächst einen Teilbetrag des ihm zustehenden Schmerzensgeldes in Höhe von 5.000,- € ein. Es sollen nur die Verletzungsfolgen, die bereits im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung eingetreten sind, berücksichtigt werden. Ist die Teilklage zulässig?**

Problematisch ist hier, ob es A offen steht, seinen Anspruch auf Schmerzensgeld auch im Wege einer Teilklage geltend zu machen. Dies ist eine Frage der ausreichend bestimmten Angabe des Klagegegenstandes im Rahmen von § 253 II Nr. 2 ZPO. Will der Kläger nur einen Teil seiner angeblich höheren Gesamtforderung, geltend machen, muss er die einzelnen Teile genau bezeichnen, um den Streitgegenstand überhaupt der materiellen Rechtskraft zuführen zu können.

Der Grundsatz der **Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes** gebietet es zunächst, die Höhe des dem Geschädigten zustehenden Schmerzensgeldes aufgrund einer ganzheitlichen Betrachtung der den Schadensfall prägenden Umstände unter Einbeziehung der absehbaren künftigen Entwicklung des Schadensbildes zu bemessen.

Es ist ständige Rechtsprechung, dass mit einer *unbeschränkten Schmerzensgeldklage* alle unfallbedingten Verletzungsfolgen abgegolten, die:

- bereits eingetreten und objektiv erkennbar waren
- oder deren Eintritt vorhersehbar war und bei der Entscheidung berücksichtigt werden konnte.

Nicht erfasst von der Rechtskraft werden lediglich solche Verletzungsfolgen, die im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung *nach der Kenntnis der medizinischen Fachkreise* noch nicht objektiv vorhersehbar waren und mit denen nicht (ernstlich) zu rechnen war (vgl. dazu BGH NJW 2001, 3414).

**Anmerkung:** Das bedeutet, dass der Geschädigte eine neue Klage nur auf solche Schäden stützen kann, die vom ersten Prozess nicht erfasst wurden, und es sich damit um einen neuen Streitgegenstand handelt. Das im ersten Prozess zugesprochene Schmerzensgeld wird auch als sog. „*Teilschmerzensgeld*“ bezeichnet.

Da aber insbesondere bei schweren Verletzungen das Eintreten weiterer Schäden und Verletzungsfolgen als möglich vorhersehbar ist, steht der Geschädigte vor dem Problem,

dass praktisch alle möglichen Spätfolgen von einem zuerkannten Schmerzensgeld erfasst sind.

Einer weiteren Schmerzensgeldklage stünde damit die Rechtskraft des ersten Schmerzensgeldurteils entgegen.

Dies ist deswegen „unangenehm“, weil lediglich mögliche Spätfolgen bei der Bemessung des Schmerzensgeldbetrages nur unzureichend berücksichtigt werden, weil solche Folgen eben nur möglich sind.

**Merke: Das Schmerzensgeld ist umso niedriger, je geringer die Wahrscheinlichkeit des Eintritts möglicher Spätfolgen ist.**

Treten nun die Spätfolgen aber tatsächlich ein, so kann der Geschädigte diese Beträge nicht mehr einklagen wegen entgegenstehender Rechtskraft, auch wenn diese Folgen im Urteil nur sehr unzureichend berücksichtigt wurden.

Diesem Problem kann man aber dadurch entgehen, indem man eine *offenen Teilklage* erhebt und darauf hinweist, dass ein weiterer Schmerzensgeldbetrag wegen der unsicheren weiteren Folgen nicht verlässlich beziffert werden kann.

Ein Problem der Teilschmerzensgeldklage bleibt aber bestehen: Mit einer Teilklage wird nur die Verjährung hinsichtlich des eingeklagten Teilbetrages gehemmt, sodass hinsichtlich echter *Spät*folgen dieses Vorgehen auch zum Eigentor werden kann. Die Verjährung beginnt nämlich gem. § 199 I BGB zu laufen und endet nach drei Jahren.

Das prozesstaktisch klügste Vorgehen wäre es,

- eine offene Teilschmerzensgeldklage zu erheben und
- eine Feststellungsklage, dass der Schädiger verpflichtet ist, alle künftigen immateriellen Schäden zu ersetzen.

Nur mit diesem Feststellungsurteil kommt der Geschädigte in den Genuss der 30-jährigen Verjährung des § 197 I Nr. 3 BGB.

**BGH Life & Law 2003, 765 ff. = NJW 2003, 3134 ff.**

**Die Aufrechnung im Prozess führt zu einer Erledigung des Rechtsstreits nach Rechtshängigkeit.**

**Daran ändert auch die ex-tunc-Fiktion des § 389 BGB nichts !**

**Fundstellen: HEMMER/WÜST ZPO I, ab 7. Auflage, Rn. 353 (Falllösung)**

**Widerruf gem. § 355 BGB und Präklusion gem. § 767 II ZPO**

Wird der Käufer einer Sache, z.B. in einer Überrumpelungssituation an der Haustür, nicht über sein Widerrufsrecht gem. § 312 BGB belehrt, läuft gem. § 355 III S.3 BGB die Widerrufsfrist nicht. Erlangt der Verkäufer sodann einen rechtskräftigen Zahlungstitel gegen den Käufer, stellt sich die Frage, ob sich der Käufer, der danach den Widerruf vom Vertrag erklärt, im Rahmen einer Vollstreckungsgegenklage gem. § 767 I ZPO gegen die Zwangsvollstreckung aus dem Titel wehren kann.

Der Widerruf müsste dafür eine neue Einwendung i.S.d. § 767 II ZPO sein. Das ist im Sinne ständiger BGH-Rechtsprechung bei Gestaltungsrechten deshalb problematisch, weil der BGH bei Gestaltungsrechten für die Neuheit einer Einwendung nicht auf die Gestaltungserklärung, sondern auf die Gestaltungslage abstellt. Bestand die Gestaltungslage bereits bei Ende der letzten mündlichen Verhandlung, kann nach BGH eine Verteidigung gegen die Zwangsvollstreckung nicht erfolgreich auf die Ausübung des Gestaltungsrechts gestützt werden.

Fraglich ist, ob diese zum Schutze der Rechtskraft sehr strenge Rechtsprechung auch für das Widerrufsrecht aus § 355 BGB gilt. Dagegen sprechen zum einen Gründe des Verbraucherschutzes, zum anderen der Umstand, dass der Widerruf seiner Natur nach keiner Begründung bedarf. Daher gibt es gar keine „Gründe, auf denen sie beruhen“ i.S.d. § 767 II ZPO. Zum anderen wurde durch die Regelung des § 355 III S.3 BGB verdeutlicht, dass eben gerade keine nur begrenzte Widerrufsmöglichkeit bestehen soll, wenn keine ordnungsgemäße Belehrung erfolgte.

**Zur Vertiefung:     Fall 10 Kursprogramm HGB**